



Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer Oberstleutnant d.R. (Algoraksha)

Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, **Tätig aus verfassungsrechtlicher
Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144**

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen

Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989

E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com

eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432



MENSCHENRECHTVERTEIDIGER.COM



SOUVERÄNITÄTS-DIREKTIVE & RECHTSBEFEHL

(Gemäß Art. 1, 20, 25 GG, Art. 51 GRCh & UN-Resolution 53/144)

PRÄAMBEL: DER AUTONOME WILLE ALS KONSTITUTIVER WÜRDESCHUTZ

Das Bundesverfassungsgericht definiert den **Menschen** als geistig-sittliches Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen (BVerfGE 123, 267).

Für dieses gesamte Verfahren gilt als unumstößlicher Maßstab:

- **Wille ist Würde:** Der freie Wille ist der konstitutive Kern der Menschenwürde. Anerkennung als Subjekt verlangt den absoluten Respekt vor dem autonomen Willen.
- **Selbstbestimmungs-Primat:** Die Würde des **Menschen** ist nicht Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund. Der Achtungsanspruch bleibt nur gewahrt, wenn der Einzelne über seine Existenz nach eigenen Maßstäben bestimmen kann
- **Paternalismus-Verbot:** Staatliche Gewalt darf den Schutz der Menschenwürde niemals missbrauchen, um den Einzelnen durch Eingriffe in die Selbstbestimmung „wegzuschützen“ oder zum Objekt administrativer Fiktionen zu degradieren (BVerfG 26.2.2020–2 BvR 2347/15).

MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER-STATUS (UN-RES. 53/144)

Der Unterzeichner agiert in diesem Verfahren als völkerrechtlich legitimierter Menschenrechtsverteidiger. Gemäß Art. 9 Abs. 3 (b) und (c) der UN-Res. 53/144 sowie den EU-Leitlinien (Art. 2 EUV) umfasst dies das Recht auf Anwesenheit, Dokumentation und Beistandsleistung. Jede **Behinderung** dieser Arbeit dokumentiert einen **vorsätzlichen Bruch des Völkerrechts durch den handelnden Amtsträger**.

DER VERFASSUNGS- & MENSCHENRECHTSVERBUND

Amtsträger sind im Rahmen des Staatenverbunds (BVerfG 2 BvR 1845/18) zwingend an den jeweils höchsten Schutzstandard gebunden:

- **EU-Charta (GRCh):** Unmittelbare Bindungswirkung als Funktionsäquivalent zum GG.
- **UN-Anker (IPBPR & IPWSKR):** Schutz vor Willkür (Art. 9 IPBPR) und Schutz der Familie (Art. 10 ICESCR) binden die Staatsgewalt unmittelbar (Art. 1 Abs. 2 GG).
- **Art. 1 AEMR:** Die Freiheit und Gleichheit an Würde ist der oberste Filter jeder Maßnahme.

RECHTSSTAATLICHER BINDUNGSBEFEHL

1. **Erlaubnis-Vorbehalt (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Fehlt das Grundrechts-Zitat im Gesetz, hat der Gesetzgeber **KEINE Erlaubnis** zur Einschränkung gegeben. Die Maßnahme ist unbefugt und absolut nichtig.
2. **Völkerrechts-Primat (Art. 25 GG):** Regeln des Völkerrechts gehen den Gesetzen vor.
3. **Spiegelbild-Statik:** Systematischer Rechtsbruch indiziert die objektive Dienstunfähigkeit. Wer das Recht bricht, dokumentiert seine Unfähigkeit zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben. Ein Amtsträger, der völkerrechtliche Schutzrechte ignoriert, entzieht sich selbst die Legitimationsbasis für sein Handeln.

KOMMUNIKATIONS-DIREKTIVE

**Jegliche Kommunikation erfolgt ab sofort ausschließlich über Justizpost (eBO/beA/MJP).
Andere Wege werden nicht mehr akzeptiert.**

VÖLKERRECHTLICHE LEGITIMATIONSANZEIGE UND GEBOT DER RECHTSSTAATLICHEN INTERPRETATION

Zur Klarstellung der Rechtsstellung des Klägers und der von den angerufenen Organen der Rechtspflege zwingend zu beachtenden Rechtsgrundlagen wird Folgendes vorgetragen:

In diesem und allen folgenden Verfahren tritt der Unterzeichner ausdrücklich in seiner völkerrechtlich geschützten Funktion als Menschenrechtsverteidiger (Human Rights Defender) auf.

Die Legitimation, der Schutz und die Privilegien dieser Funktion ergeben sich unmittelbar aus dem Völkerrecht (Art. 25 GG, Art. 59 GG) und sind zwingend im Verfahren zu beachten:

1. **Die UN-Resolution 53/144:** Der Unterzeichner besitzt das uneingeschränkte Recht, die Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf nationaler Ebene einzufordern, zu verteidigen und zu überwachen.
2. **Der Verfassungsrang über Artikel 25 GG:** Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind integraler Bestandteil des Bundesrechts, gehen den nationalen Gesetzen vor und binden die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung unmittelbar.
3. **Schutz vor Behinderung:** Gemäß Art. 12 der UN-Deklaration ist die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verpflichtet, den Unterzeichner vor jeglicher Gewalt, Drohung, Stigmatisierung oder De-facto-Diskriminierung zu schützen.

Jeglicher Versuch, den Unterzeichner unter Missachtung von Artikel 19 und Artikel 103 Abs. 1 GG formal zurückzuweisen, durch Stigmatisierungsetiketten zu diffamieren oder durch die Verweigerung einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit den verfassungsrechtlichen Rügen zu behindern, stellt einen unmittelbaren Bruch des Völkerrechts nach Artikel 25 GG dar.

EMPFÄNGER 1

(In der Sache):

Verwaltungsgericht xxx – Die zuständige Kammer

EMPFÄNGER 2

(Im Wege der Dienstaufsicht):

An den Präsidenten des Verwaltungsgerichts yyy

NACHRICHTLICH (CC) – ZUR EINGANGSPRÜFUNG:

Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV)

Abteilung: Verfassungsfeindliche Bestrebungen im Staatsdienst / Delegitimierung des Staates

Verfahren: xyz (Eilverfahren xxx)

Datum: 29. Juni 2026

**Gemeinsamer Schriftsatz – Rüge der Denegatio Iustitiae / DSGVO-Auskunftsersuchen /
Formelle Dienstaufsichtsbeschwerde (§ 26 DRiG) und Meldung wegen Zersetzung der
freiheitlich demokratischen Grundordnung (FDGO)**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit wird auf das Schreiben des Gerichts vom 18.06.2026 reagiert. Da die zuständige Kammer sehenden Auges die Verfassungsstatik bricht und Grundrechte durch prozessuale Sabotage verweigert, ergeht dieser Schriftsatz zeitgleich als Sachvortrag, als Dienstaufsichtsbeschwerde und als formelle Meldung an das Bundesamt für Verfassungsschutz.

I. Rüge des Justizversagens und der eBO-Lüge (§ 55a VwGO)

Die Behauptung, mein Schriftsatz vom 15.06.2026 sei „nicht ordnungsgemäß gemäß § 55a Abs. 3 Satz 1 VwGO signiert“, ist eine bewusste Rechtsverdrehung. Das Gesetz fordert bei Nutzung eines sicheren Übermittlungsweges (hier: eBO/MJP) ausdrücklich *keine* qualifizierte elektronische Signatur, sondern lediglich die einfache Signatur (Namenszug).

Ein technisches Unvermögen der bayerischen Justiz-IT zur Validierung des Vertrauenswürdigen Herkunftsnachweises (VHN) rechtfertigt keine faktische Rechtsverweigerung (Denegatio iustitiae).

II. Die andauernde Grundrechtsverletzung – Kein "Abschluss" bei Verfassungsbruch

Das Gericht behauptet lapidar, das Verfahren sei „rechtskräftig abgeschlossen“. Solange ein neugeborenes Kind (xxx) rechtswidrig von seinen leiblichen Eltern getrennt ist, liegt ein fortgesetzter, massiver Eingriff in Art. 6 GG vor. Ein Verfahren ist verfassungsrechtlich niemals beendet, solange der Verfassungsbruch andauert.

Schaut in das Gesetz! Wo hat der Gesetzgeber eine Erlaubnis erteilt, in diese Grundrechte einzugreifen? Diese Erlaubnis (das Zitat nach Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) fehlt. Das bedeutet unmissverständlich: Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Sie hier nicht eingreifen dürfen! Das Gericht ist als grundrechtsgebundenes Korrektiv (Art. 1 Abs. 3 GG) verpflichtet, diesen ultra-vires-Zustand sofort zu beenden, statt ihn formalistisch zu decken.

Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG

Kommentar: Kurt Georg Wernicke, redaktionelle Bearbeitung des Bonner Kommentar zum Grundgesetz

„Als weitere Gültigkeitsvoraussetzung ist in Abs. 1 2 bestimmt: „Außerdem muß das Gesetz das GR. unter Angabe des Art. nennen“. Bei diesem formellen Erfordernis stellt das Wort „außerdem“ klar, daß es sich nicht um eine Alternativ-Voraussetzung, sondern um eine weitere, zu der des Abs. 1 1 hinzutretende Gültigkeitsvoraussetzung handelt. Der Ansicht von v. Mangoldt, diese Bestimmung könne „nur als Formalismus und unnötige Erschwerung der Arbeit des Gesetzgebers bezeichnet werden“, kann kaum gefolgt werden. Das von v. Mangoldt zur Begründung seiner Ansicht gebrachte Beispiel entbehrt zwar nicht einer gewissen Berechtigung, geht jedoch daran vorbei, daß sich der Verfassungsgeber bewußt für einen so weitgehenden GR.-Schutz entschieden hat. Das neuartige Erfordernis des Art. 19 I 2 enthält die Wertung, daß der Schutz des Individuums – nach heutiger Auffassung – wichtiger und höherwertiger sei als die Gültigkeit eines Gesetzes, bei dessen Erlaß – wie in dem von v. Mangoldt angeführten Beispiel – „der Gesetzgeber sich im Augenblick... nicht des Eingriffs bewußt geworden ist und daher die Anführung von Art. und GR.“ unterlassen hat. Der Gesetzgeber soll eben nicht mehr in die GR. „unbewußt“ eingreifen dürfen. Er darf es sich jedenfalls dann nicht mehr „bequem“ machen, wenn GR. angetastet werden. Unter der Herrschaft des BGG. sollen Eingriffe in GR. etwas so Außergewöhnliches sein, daß sich der Gesetzgeber dazu nur nach reiflichster Überlegung und in einer für jedermann von vorneherein erkennbaren Weise entschließen darf (vgl. hierbei Mannheim bei Nipperdey, GR. usw., Bd. I, 1929, S. 328). In der Kette der Maßnahmen zur Verwirklichung des als maßgeblich erkannten Grundsatzes, jeder nur denkbaren Gefahr einer erneuten Aushöhlung der GR. in wirkungsvollem Umfange von vorneherein zu begegnen, bildet Abs. 1 2 somit ein nicht unwesentliches Glied. Für die Gesetzgebung gelegentlich entstehende Schwierigkeiten müssen dabei in Kauf genommen werden.“

III. Der Europa-Hebel: Aktenauskunft nach Art. 15 DSGVO i.V.m. BVerfG-Rechtsprechung

Das Gericht verweigert die Akteneinsicht unter Verweis auf nationale Kommentare (Eyermann, § 173 ZPO). Diese Rechtsauffassung ist obsolet. Hiermit wird namens der sorgeberechtigten Mutter der unbedingte und fristlose Anspruch auf eine vollständige digitale PDF-Kopie der Akte gemäß **Artikel 15 DSGVO** geltend gemacht.

Wir verweisen auf die unumstößliche Rechts-Statik des Grundrechts-Wettbewerbs (BVerfG, Beschluss vom 06.11.2019, 1 BvR 276/17 – „Recht auf Vergessen II“).

Das Bundesverfassungsgericht verpflichtet alle Amtsträger, bei der Anwendung von Unionsrecht (wie der DSGVO) den höchstmöglichen Schutzstandard der EU-Grundrechtecharta (hier: Art. 41 GRCh, Recht auf gute Verwaltung) zu garantieren. Das Europarecht bricht entgegenstehende nationale Prozessordnungen (VwGO/ZPO) unmittelbar. Eine Verweigerung der Herausgabe ist ein systematischer Rechtsbruch im europäischen Verfassungsverbund.

IV. DIENSTAUF SICHTS BESCHWERDE AN DEN PRÄSIDENTEN DES GERICHTS

Die richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 GG) schützt vor sachfremdem Einfluss, ist aber keine Immunitätsklausel für Untätigkeit oder Verfassungsbruch. Wer als Richter in einem Eilverfahren bei einer Neugeborenen-Trennung die Sachprüfung über 130 Tage verweigert und sich hinter eBO-Ausreden versteckt, bricht seinen Richtereid (§ 38 DRiG).

Ich fordere Sie als Präsidenten im Rahmen der Dienstaufsicht (§ 26 DRiG) auf, die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit dieses Gerichts wiederherzustellen.

Wer die Garantienpflicht (§ 13 StGB) gegenüber dem Souverän ignoriert, beweist seine objektive Dienstunfähigkeit nach § 9 DRiG.

V. MELDUNG AN DEN VERFASSUNGSSCHUTZ – ZERSETZUNG DER FDGO

Die fortgesetzte Weigerung der handelnden Kammer, die zwingenden Vorgaben des Grundgesetzes (Art. 1 Abs. 3, Art. 6, Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) anzuwenden, stellt keinen Rechtsirrtum mehr dar. Ein systematischer Rechtsbruch durch staatliche Organe ist ein direkter Angriff auf die freiheitlich demokratische Grundordnung (FDGO).

Wer das Grundgesetz vorsätzlich ignoriert und den Souverän seiner elementaren Rechte beraubt, verlässt den Boden der freiheitlichen Demokratie und erfüllt die Kriterien verfassungsfeindlicher Bestrebungen im Staatsapparat ("Delegitimierung des Staates von innen"). Der Staat hat die Integrität seiner Institutionen zwingend vor dieser inneren Zersetzung zu schützen (vgl. BVerfG, 2 BvR 2699/10 zur Anscheinvermeidung).

Fazit und Haftungswarnung: Der Mensch ist Subjekt, niemals staatliches Objekt. Staatliche Eingriffe oder vermeintliche 'Schutzkonzepte' gegen den autonom gebildeten Willen sind ein fundamentaler Angriff auf die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG).

Bei vorsätzlicher Missachtung der verfassungsrechtlichen Bindung (Art. 1 Abs. 3 GG) entfällt der hoheitliche Rechtfertigungsgrund restlos. Es greift die unmittelbare Privathaftung der handelnden Amtswalter gemäß § 839 BGB im Verhältnis zur persönlichen Selbstdemontage.

VI. PROZESSRETALIATION UND STAATLICH CO-PRODUZIERTE ENTFREMDUNG

Zudem wird das Gericht an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR, Fall *Kutzner*) sowie des BVerfG erinnert:

„Die zu späte Verschaffung der erforderlichen Rechtskenntnisse berechtigt ein Gericht nicht, sehenden Auges falsche Entscheidungen zu treffen“ (1 BvR 1925/13).

Mit Urteil vom **26.02.2002 (Kutzner gegen Deutschland (Az.: 46544/99))** wurde Deutschland wegen seiner restriktiven Praxis verurteilt. Der EGMR entschied, dass eine bessere Erziehung in einem anderen Umfeld **keine** Rechtfertigung für die Entfernung eines Kindes von seinen Eltern ist.

Behörden müssen daher stets eine **Rückführung zur Familie** anstreben.

Kernpunkte des Kutzner-Urteils

- **Kein Entzug wegen „besserer“ Bedingungen:** Der EGMR stellte unmissverständlich klar, dass ein Kind nicht einfach deshalb von den leiblichen Eltern getrennt werden darf, weil es in einer Pflegefamilie oder einem Heim vermeintlich „bessere“ Bildungs- oder Entwicklungsbedingungen vorfinden würde. [1]
- **Pflicht zur Familienzusammenführung:** Staatliche Maßnahmen, die eine Trennung bewirken, müssen laut [EGMR-Rechtsprechung](#) immer als temporär betrachtet werden. Das letztendliche Ziel der Behörden muss die **Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie** sein, sobald dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist.
- **Kritik an Entfremdung:** Im Fall Kutzner (bei dem den Eltern aufgrund einer vermeintlichen intellektuellen Schwäche das Sorgerecht entzogen wurde) kritisierte das Gericht insbesondere die drastischen Besuchs- und Kontakteinschränkungen sowie die getrennte Unterbringung der Geschwister. Diese Maßnahmen führten zu einer künstlichen Entfremdung, statt eine Rückführung vorzubereiten.

Dieses Urteil hat die familienrechtliche Praxis und die Rechtsprechung des **Bundesverfassungsgerichts** in Deutschland nachhaltig geprägt.

Ich erwarte die Übersendung der Akte im PDF-Format sowie die Wiederaufnahme der materiellen Prüfung binnen 48 Stunden.

(Gezeichnet: Algoraksha, Menschenrechtsverteidiger)

DIE PSYCHE (Referenzrahmen Dipl.- Psych. Hicran Taraz M.A.)

Psychologische Expertise zu den Grundrechten (Art. 1–19 GG) Verfasserin: Dipl.-Psych. Hicran Taraz, M.A. (Sachverständige)

I. Psychologischer Referenzrahmen

Die Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Aus psychologischer Sicht stellen sie die essenziellen Rahmenbedingungen für eine angstfreie Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwirksamkeit dar. Sie fungieren als Schutzsystem, das den Zustand der **erlernten Hilflosigkeit** verhindert.

II. Psychologische Bewertung der Grundrechts-Statik

- **Art. 1 GG (Menschenwürde):** Fundament für Selbstwert. Der Schutz vor Entwürdigung ist die primäre Prävention gegen Traumatisierung durch Staatsgewalt.
- **Art. 2 GG (Persönlichkeitsentfaltung):** Grundlage für Autonomie und Resilienz. Die seelische Unversehrtheit ist Voraussetzung für jede gesunde Entwicklung.
- **Art. 6 GG (Familie):** Sichert die emotionale Grundversorgung. Jede unberechtigte Trennung von Eltern und Kind wirkt als schweres Bindungstrauma und prozessuale Gewalt.
- **Art. 19 GG (Zitiergebot):** Transparenz und die strikte Bindung an Gesetze verhindern Ohnmachtsgefühle und sichern das psychologische Basisvertrauen in den Rechtsstaat.

III. Schlussfolgerung

Die Grundrechte sind vitale psychologische Schutzmechanismen. Ihre Einhaltung ist Voraussetzung für psychische Gesundheit. Ihre Verletzung hingegen führt regelmäßig zu Angst, Entfremdung und massiver Traumatisierung des **Menschen**.

DIE STATIK (Der Ipsen-Hebel)

Die Vergewisserungsfunktion der Grundrechte (Wissenschaftliche Flankierung nach Prof. Dr. Jörn Ipsen)

I. Überwindung des Untertanengeists

Grundrechte dienen nach herrschender Lehre dazu, die „obrigkeitsstaatliche Attitüde“ zu überwinden. Der **Mensch** ist kein Bittsteller des Staates. Er ist der Souverän, dem gegenüber der Staat rechenschaftspflichtig ist.

II. Pochen als Akt der Souveränität

Den Grundrechten kommt eine Vergewisserungsfunktion zu. Wenn der **Mensch** aktiv auf seine Rechte „**pocht**“, verlässt er die psychologische Opferrolle und stellt seine Integrität wieder her. Das Pochen auf das Grundgesetz ist die notwendige Reaktion auf einen Staat, der seine Rechtfertigungspflicht vernachlässigt.

III. Die Beweislastumkehr der Macht

Nicht der **Mensch** hat darzulegen, dass er zur Wahrnehmung seiner Freiheit berechtigt ist. Vielmehr muss der Staat jede einschränkende Maßnahme lückenlos am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen. Kann er dies nicht (z.B. durch Missachtung des Zitiergebots), endet seine Befugnis augenblicklich. Wer ohne Befugnis handelt, handelt privat haftend.

<p>MANIFEST</p> <p>DIE VERFASSUNG IST KEIN VERWALTUNGSAKT</p> <p>Zur Wiederbelebung des Grundrechts auf Zugang zur Justiz</p> <p>von Alexander Emil Schröpfer Dipl.-Ing. (Univ.), Oberleutnant d.R.</p> <p><i>„Das Recht darf nicht der Sprache der Macht gehorchen, sondern dem Ruf der Gerechtigkeit.“</i> — A. Schröpfer</p>	<p>Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer Oberleutnant d.R. (Algoraksha) Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144</p> <p>Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989 E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432</p>
--	---



DAS FUNDAMENT (Beweis-Matrix & Judikatur-Vollzug)

Unumstößliche Rechts-Statik & Dokumentation der Bindungswirkung

Hier sind die Grenzpfähle markiert, deren Überschreitung die objektive **Dienstunfähigkeit** der handelnden Personen dokumentiert (Spiegelbild-Prinzip):

- 1. Der Grundrechts-Wettbewerb (BVerfG, 1 BvR 276/17 – „Recht auf Vergessen II“):** Das Bundesverfassungsgericht hat seine Prüfungszuständigkeit massiv ausgeweitet. Amtsträger sind verpflichtet, bei der Anwendung von Unionsrecht den **höchstmöglichen Schutzstandard** der EU-Grundrechtecharta (GRCh) zu garantieren. Das BVerfG prüft die Einhaltung dieser Rechte nun unmittelbar. Jede Weigerung, den europarechtlichen Schutzrahmen anzuwenden, ist ein systematischer Rechtsbruch im Verfassungsverbund.
- 2. Der Vorrang des Unionsrechts (BVerfG, 2 BvR 1845/18):** Unionsgrundrechte sind gegenüber der deutschen Staatsgewalt unmittelbar wirksame Gewährleistungen. Wer die EU-Charta im Verfahren ignoriert, bricht die verfassungsmäßige Ordnung des Staaten- und Rechtsprechungsverbunds.
- 3. Der Schutz des autonomen Willens (BVerfG, 2 BvR 2347/15):** Der freie Wille des **Menschen** ist konstitutiver Bestandteil der Menschenwürde. Ein staatliches Vorgehen, das den Betroffenen gegen seinen erklärten Willen zum Objekt eines vermeintlichen „Schutzkonzeptes“ macht, ist evident verfassungswidrig.
- 4. Die effektive Strafverfolgungspflicht (BVerfG, 2 BvR 2699/10):** Es besteht ein Anspruch auf effektive Ermittlung, wenn Amtsträger im Verdacht stehen, bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Straftaten begangen zu haben. Der bloße Anschein einer Privilegierung von Staatsdienern erschüttert das Vertrauen in die Integrität staatlichen Handelns und ist zu unterlassen.
- 5. Das Zitiergebot als Wirksamkeitsgrenze (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Eingriffe in Grundrechte sind nur zulässig, wenn das einschränkende Gesetz den Artikel unter Angabe des Artikels nennt. Fehlt dieses Zitat, entfaltet die Maßnahme keine Rechtswirkung. Wer eine solche Maßnahme dennoch vollstreckt, handelt ohne gesetzliche Befugnis und unterliegt der persönlichen Privathaftung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG).
- 6. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR):** Gemäß Art. 2 Abs. 3 IPBPR ist der Staat verpflichtet, jedem **Menschen**, dessen Rechte verletzt wurden, einen wirksamen Rechtsschutz zu gewähren. Amtsträger, die dies durch prozessuale Tricks unterlaufen, verstoßen gegen zwingendes Völkerrecht (Primat nach Art. 25 GG).
- 7. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR):** Gemäß Art. 10 IPWSKR muss der Familie, insbesondere für die Betreuung und Erziehung der Kinder, der größtmögliche Schutz und Beistand gewährt werden. Staatliche Eingriffe, die diesen Beistand verweigern oder ins Gegenteil verkehren, sind völkerrechtswidrig.

STATUS: SVS-RECHTSÜBERWACHUNG AKTIV. 

Diese Matrix ist fester Bestandteil der völkerrechtlichen Beweissicherung.